

3. Teil

Kulturspezifische Muster des Verfassungsstaats

Das westliche Modell des Verfassungsstaats in unterschiedlichen kulturellen Kontexten

Der Verfassungsstaat in der islamischen Welt

Dr. Emilio Mikunda-Franco*¹

Gliederung

Einführung: Vorverständnis und Bestandsaufnahme

- I. Die islamische Verfassungswelt heute. Überblick und Beispiele ihrer mosaikartigen Gestaltung.
- II. Die Islamisierungsgeschichte als die eigentliche Verfassungsgeschichte der islamischen Staaten. Andere Beeinflussungen.
- III. Die islamische Rechtsethik als impliziter Eckstein völkerrechtlicher Verträge. Der Pluralismus bei den Verfassungsmodellen in der islamischen Welt.
- IV. Das „Gemeinislamische Verfassungsrecht“ als Spiegelbild zum Häberleschen „Gemeineuropäischen Verfassungsrecht“.

Einführung: Vorverständnis und Bestandsaufnahme

Unter dem Oberbegriff „Die Welt des Verfassungsstaates“ soll heute das Thema „Der Verfassungsstaat in der islamischen Welt“ erörtert und zur Diskussion gestellt werden. Weil die Begriffe „Verfassung“, „Verfassungsstaat“ und „islamische Welt“ potentiell mehrdeutig auszulegen sind, sei zunächst klargestellt, daß ich die erwähnten Begriffe stets im weitesten Sinne verstanden wissen möchte. Unter „Verfassung“ verstehen wir also das alleroberste Gesetz innerhalb der Rechtsordnung eines bestimmten Landes bzw. Staates, dessen Gültigkeit, Wirksamkeit und Legitimität maßgebend sind. Unter „islamische Welt“ sind hier diejenigen Weltländer und -staaten gemeint, welche bestimmte islamische Lebensanschauungen (rechtsphilosophisch-ethischer Natur) frei gewählt haben und sich selber verfassungsmäßig zur Welt des Islams bekennen²; unter „Verfassungs-

* Dr. Emilio Mikunda-Franco, Prof. für Rechtsphilosophie an der Universität Sevilla (Spanien).

1 Der Vortrag stellt einen Auszug aus einem unveröffentlichten umfangreicheren Werk von Prof. Mikunda-Franco dar, das seit 1992 als Grundlage zum zweijährigen Seminar für Doktoranden an der Universität Sevilla „Grandes sistemas Juridicos no-occidentales“ diente.

2 Wie aus den Übersetzungen der offiziellen Verfassungstexte der islamischen Welt selber hervorgeht (z.Z. sind sie uns nur auf englisch, französisch, deutsch und spanisch bekannt). Leider ist ein beachtenswertes Forschungshindernis die Vielfalt der benutzten offiziellen Landes- und Verfassungssprachen, besonders im asiatischen Lebensraum. N.B.: Einige Übersetzungen der hier zitierten Verfassungstexte stammen sogar, mangels amtlicher Übersetzungen, aus der anthropologischen Kulturfor-

staat“ werden hier ebenfalls jegliche Staaten verstanden, deren Gesetzgebung und Rechtsordnung mit einem bestimmten amtlichen bzw. halbamtlichen Verfassungsmodell in Einklang steht³.

Das somit zu behandelnde Thema erweist sich heute also einer äußerst brennenden Aktualität einerseits innerhalb unseres altgeliebten Europas – das der Europäischen Union –, eines Kontinents, der seit Jahrhunderten schon das von Prof. Peter Häberle so meisterhaft skizzierte „Gemeineuropäische Verfassungsrecht“ Stück für Stück immer dichter vervollständigt und verwirklicht⁴. Andererseits aber auch, weil sich eine ständig wachsende Anzahl von Verfassungsstaaten seit der Entstehung der UNO (1945) zur Welt des Islams öffentlich bekennt⁵.

Dementsprechend scheint das vorgeschlagene Thema um so wichtiger zu sein, weil damit die meisten der erlernten klassischen Denk- und Strukturschemata bzgl. westlich-akademischer öffentlicher Rechtsbegriffe (wie Verfassung, Rechtsordnung, Rechtsnormenvorhang u.ä.) mindestens zum Teil nicht zu funktionieren scheinen, wenn diese Begriffe in islamischem Zusammenhang erscheinen; eine Tatsache übrigens, mit der gewiß andere Fachkollegen wie Völkerrechtler und Rechtsanwälte in der tagtäglichen Praxis, wo international-privatrechtliche Fragen auftauchen, früher oder später konfrontiert werden⁶.

3 Als Landesbeispiel mit einer „amtlichen“ Staatsverfassung gilt Turkmenistan, mit einer „halbamtlichen“ dagegen Tschetschenien; beide Länder gelten jedoch als Verfassungsstaaten innerhalb der islamischen Welt von heute, weil sie sich selber so nennen oder weil deren Bevölkerung als Muslime gelten (s. die GUS-erfassungsstaaten in: Nuevo diccionario enciclopédico ilustrado. Instituto lexicográfico Durvan. Tomo de actualización 1998).

4 Erinnert sei hier an die letzte Verfassung der zum Teil islam-europäischen Balkangebiete, wie Bosnien-Herzegowina.

5 Unter „öffentlich“ verstehe ich: gemäß dem Wortlaut eigener Verfassungen sowie anderer völkerrechtlicher Urkunden, was in der Sache der Menschenrechte der Fall ist. S. im einzelnen *Emilio Mikunda-Franco*, Das Menschenrechtsverständnis in den islamischen Staaten. Allgemeine Betrachtungen im Lichte vergleichender Rechtsphilosophie, JÖR Band 44 (1996), S. 205 ff., ferner die sog. „Charte Arabische des droits de l’homme, Conseil de la Ligue des Etats Arabs, Le Caire (Trad. Mohammed Amin Al-Midani), R.U.D.H., Vol. 7, N° 4-6, 23.06.1995, S. 212 ff., wo die 22 unterzeichnenden islamischen Staaten die islamische Menschenrechtserklärung von Kairo u.a. als rechtsverbindlich anerkennen, wie aus dem Präambel hervorgeht („Réaffirmant leur attachement [...] à la Déclaration du Caire sur les Droits de l’Homme en Islam“). S. Déclaration du Caire sur les Droits de l’Homme en Islam, adoptée le 05.08.1990 (Résolution 41/21-P), 21eme Conférence Islamique des Ministres des Affaires Etrangères; ferner die Tehran Declaration, Islamic Summit Conference (December 11, 1997), I.L.M., Vol. XXXVII (1998).

6 S. die juristische Dissertation von *Aldeeb Abu-Sahlieh, Sami A.*, Fribourg 1979, später vervollständigt und teilweise veröffentlicht als: *Conflit entre droit religieux et droit étatique chez les musulmans dans les pays musulmans et en Europa*, R.I.D.C. 4 (1997), S. 813 ff. passim, s. ferner die Vorbehalte der *Acuerdos Internacionales* (Malediven, Kuwait, Malaysia, Brunei, Oman), B.O.E. vom 16.10.1997, N°. 248 (Aranzadi: 2470, S. 6392 ff.).

Angesichts dieser unleugbaren Tatsache fragen wir (Rechtsphilosophen und Juristen in gleicher Weise) uns, wo das Kernproblem liegt, denn jedesmal könnte folgender Eindruck – scharf formuliert – entstehen: Entweder sind die beteiligten islamischen Länder völlig unfähig, juristisch-logische Denkschemata konsequent anzuwenden (was äußerst unwahrscheinlich ist, denn jene Länder besitzen eigene komplexe gültige bewährte Rechtssysteme – rückblickend betrachtet – seit dem Altertum), oder – was m.E. dichter an der Realität liegt – die dort bestehenden juristisch-logischen Denkschemata besitzen andere als die uns in Europa bekannten üblichen Rechtskonnotationen⁷.

Eine Doppelfrage scheint hier also angebracht: Sind die Verfassungen der islamischen Welt kulturspezifische Muster des Verfassungsstaates? Oder ist eher das westliche Modell des Verfassungsstaats in unterschiedlichen kulturellen Kontexten zu finden?

Vor diese unausweichliche Alternative gestellt und nach langjährigen Bemühungen scheint uns heute die Bejahung der ersten Teilfrage viel näher an der globalen Verfassungswelt des XXI. Jahrhunderts zu liegen⁸, ohne gleichzeitig eine zweite völlig außer acht zu lassen⁹. Nun glauben wir, daß die zweite Frage eher längst überwundene Rechtsanschauungen des vergangenen XIX. Jahrhunderts im allgemeinen widerspiegelt, denn in unserer „postmodernen“ Welt von heute gibt es keinen Platz für Manichäismus, keine eindeutige Ja–oder–Nein–Antwort auf beinahe alle Lebens– und Rechtsbereiche; Nuancen müssen also auch hier angebracht werden¹⁰. Das ist eben unser Ziel.

Wenn wir Europäer uns mit juristischen Fragen eines fremden Rechtssystems beschäftigen, müssen wir die entsprechende mitbegleitende fremde Kultur, um nicht auf dem Holzweg zu landen, vorher kennengelernt und dann unbedingt auch – im Häberleschen

⁷ *Alessandro Pizzorusso*, *Corso di diritto comparato* (hier zit. durch die spanische Übersetzung: *Curso de derecho comparado*. Ed. Ariel Derecho, Barcelona 1987), S. 20; s. ferner *Marc van Hoecke* und *Marc Warrington*, *Legal Cultures and Legal Paradigms: Towards a New Model for Comparative Law*, I.C.L.Q., Vol. 47 (1988), Heft 3 (Juli), S. 512. Ferner sind die Überlegungen eines Fachmanns auf dem vergleichenden Recht Japans-Europa-Amerika ebenfalls – servata distantia – gültig; s. *Ichiro Kitamura*: „Cultures différentes, enseignement et recherche en Droit comparé. Brèves réflexions sur la méthode de comparaison franco-japonaise“, R.I.D.C. 1995, S. 861 ff.

⁸ S. für die arabisch-islamische Welt den hervorragenden Essay des weltbekannten spanischen Orientalisten und Politologen *Pedro Martínez Montavez*: *El reto del Islam. La larga crisis del mundo árabe contemporáneo*. Col. Ensayo, Edic. Temas de hoy, Madrid 1997, Cap. IV, dort die Hinweise auf den gegenwärtigen Pluralismus: *Aceptacion y debate de la pluralidad interna*, S. 222 ff.

⁹ S. *Alessandro Pizzorusso*, S. 210, dort Anm. 22.

¹⁰ S. *Antonio Enrique Perez-Luño*, *El Derecho Constitucional Común Europeo: Apostillas en torno a la concepción de P. Häberle*, en: *Revista de Estudios Politicos* 1995, S. 165 ff, wo kritische Überlegungen um den Häberleschen Begriff des Gemeineuropäischen Verfassungsrechts hinzugefügt werden (eine knappe Zusammenfassung ist in: *A.E. Perez-Luño*, *Lecciones de Filosofía del Derecho*, Ed. Mergablú, Sevilla 1998, Cap. 5 (3.3) *Aporias y opciones del DCCE*, zu lesen).

Sinne – verstanden haben¹¹, was in der Wirklichkeit leider selten der Fall ist (u.a. schon aus Zeitmangel während der akademischen Ausbildung). Zum Vorverständnis eines fremden Rechts- bzw. Verfassungssystems scheint auf jeden Fall erforderlich, eine möglichst gute Kenntnis der fremden Kultur zu erreichen.

Parallele Überlegungen sind auch in bezug auf Rechts- und Verfassungsfragen der islamischen Staaten anzustellen. Um das islamische Verfassungsrecht zu verstehen, muß man die islamische Kultur begriffen haben, denn manche Eigenheiten sind in der restlichen Verfassungswelt durchaus nicht – oder mindestens nicht in ähnlichem Umfang – zu finden¹².

Wenn bei uns in Europa über „islamische Kultur“ gesprochen wird, geschieht dies im allgemeinen aufgrund bestimmter auffallender Lokalsitten¹³, selten ist jedoch eine ernste ausführliche Auseinandersetzung über verfassungsrechtliche Fragen bzw. über den islamischen Rechtsbereich im einzelnen zu hören; bestenfalls werden rechtsunbindende soziologische Verallgemeinerungen¹⁴ vorgetragen, was das eigentliche Verfassungsverständnis der islamischen Welt eben nicht ermöglicht, eher mit zahllosen Vorurteilen erschwert.

Darüber hinaus dürfen wir von den eigentlichen islamischen Ländern um so weniger Hilfe erwarten, weil heute unter den dortigen Staaten keine Vereinheitlichung des Verfassungsrechts festzustellen ist, eher im Gegenteil. Unter ihnen gibt es unzählige Varianten, deren Verschiedenheit auf die jeweilige Rechts- und Verfassungsentwicklung hin-

11 P. Häberle soll gesagt haben: „Es genügt nicht, die Rechtsdogmatik, die Gesetzestexte oder die Rechtsprechung zu studieren, egal wie gut sie alle sind; man muß auch den kulturellen Kontext, die Hintergründe sowie die großen Klassiker, die großen Denker, die in jedem europäischen Lande geboren sind, unbedingt kennenlernen.“ Wir dürften im Zusammenhang der islamischen Verfassungsstaaten heute hinzufügen, daß Häberles Worte – *servata distantia* – auch dort zutreffen (sic). S. *Francisco Balaguer Callejon*: P. Häberle, un jurista europeo nacido en Alemania, Anuario de Derecho Constitucional y Parlamentario, Asamblea Regional de Murcia, Universidad de Murcia, N° 9 (1997), S. 48.

12 So z.B. ist der Wert des islamischen Gesetzes (genannt Scharia) und der islamischen Gesetzgebung und Rechtsprechung mit keinem christlichen Kirchenrecht vergleichbar. Vgl. *Peter Antes*, Der Islam als politischer Faktor, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1994 (Das System der Scharia), S. 77 ff.

13 Wie z.B. das islamische Kopftuch der Frauen (*foulard islamique*) „le port du foulard islamique représente différents symboles pour les commentateurs. Instrument d’oppression de la condition féminine pour les uns, facteur d’oppression de la condition de tous les musulmans non intégristes, selon certains avis autorisés (sic).“ S. „Notes de Jurisprudence“, *L’affaire du foulard islamique*, in: *Revue de Droit Public et de la Science Politique en France et à l’Etranger*, Band 109, S. 220 ff.

14 Wie z.B. im Buch „*Democracia y Derechos Humanos en el munda árabe*“, ICMA (Ed.), Madrid 1993, S. 297 ff., zu lesen ist.

deutet¹⁵ und auf deren Geschichte zurückzuführen ist. Historisch verschiedene Rechtskulturen beinhalten also – ähnlich wie in Europa – verschiedene Rechtsgrundlagen.

Fazit: Es scheint keine klar übersehbaren und durchsichtigen Denkschemata über das islamische Verfassungsrecht zu geben. Es ist dagegen in der islamischen Welt nur ein historisch gemischtes lichtundurchlässiges Verfassungsmosaik zu finden.

Bei jedem einzelnen der Verfassungsstaaten, die unsere Verfassungswelt bilden, gibt es u.a. zwei bestimmte Hauptfaktoren, die zu einer möglichen Ausdifferenzierung unter ihnen entscheidend beitragen, wie, erstens, eine „stets implizite“ unsichtbare Axiologie bzw. Wertethik, die über den eigenen Wortlaut der Verfassungsparagraphen in den eigenen Rechtskulturen viel weiter als angenommen hinausgeht und, zweitens, eine schon seit der letzten Hälfte unseres Jahrhunderts positiviertere Darstellung aller möglichen Rechtsquellen (die eigene „islamische Rechtsfindung“ also) und deren entsprechender Vorrang bei Gesetzeskollisionen¹⁶.

Jede mitbegleitende Axiologie einer bestimmten Rechtskultur ist aus geschichtlichen Gründen und weil die Last der Tradition sie mit der Zeit immer unsichtbarer macht, so fest verankert, daß sie unter den eigenen Bürgern unbewußt und selbstverständlich gilt, wie z.B. die unterschwellig ethischen Konnotationen der Begriffe „Freiheit–Gleichheit“ innerhalb unserer gemeineuropäischen Rechtskultur. Dasselbe Phänomen gilt innerhalb der islamischen Welt, wo verfassungsrechtliche Begriffe stets mit islamischen Konnotationen versehen sind¹⁷.

In bezug auf die Rechtsfindung einer bestimmten Rechtsordnung Europas sind seit der Kodifizierung bestimmte Systemmechanismen vorgesehen, die sowohl mögliche Rechtslücken schließen als auch sich eventuell widersprechende Rechtsnormen bzw. Gesetzeskollisionen mittels Über- und Unterordnung lösen. Obwohl der Positivierungsprozeß in Europa je nach Land und Rechtskultur anders verstanden wird, sind die Endergebnisse, pauschal betrachtet, kaum zu unterscheiden. Deswegen ist ein „Gemein-

15 S. die ausführliche Darstellung der geschichtlichen Verfassungsentwicklung der Länder Ägypten, Sudan, Syrien, Libanon, Irak, Jordanien, Palästina, Saudi–Arabien, Vereinigte Arabische Emirate, die Sultanate am Persischen Golf, Jemen, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen und Mauretanien bis 1984 bei *Bernabé Lopez Carcia y Cecilia Fernandez Suzor*, *Introducción a los regímenes y constituciones árabes*, Ed. Centro de Estudios Constitucionales, Madrid 1985.

16 S. die Ausführungen von *Med Elbaki Hermassi* „de la Théorie de l’Etat en Islam“, in: *Islam et droits de l’homme* (Col.), Ed. Economica, Université de Paris I (Panthéon-Sorbonne), Centre d’études juridiques et politiques du monde africain, 1994, S. 28 ff.

17 Bzgl. der islamischen Ethik und der entsprechenden Rechtskonnotationen s. *Muhammad Said Al-Ashmawi*, *L’Islamisme contre l’Islam*, Ed. La découverte, Ed. al–Fikr. 1987, passim.

europäisches Verfassungsrecht“ grosso modo relativ einfach zu skizzieren, wie unser Meister Häberle es tut¹⁸.

Nun aber, in den letzten Jahrzehnten, kann man ein ähnliches Phänomen innerhalb der Staaten und Länder, die sich islamtreu bekennen, ebenfalls „in crescendo“ verzeichnen, obwohl die Unterschiede bei jenen Rechtsfindungssystemen erst beim Rechtsvergleich sowie bei Rechtsstreitigkeiten schärfer ausfallen und viel schwieriger (weil komplexer) als bei uns zu skizzieren sind. Somit wird die Vielzahl der aktuellen islamischen Verfassungsarten gebildet, und zwar als Verwirklichung des bestehenden Verfassungsp pluralismus der islamischen Welt¹⁹. Um die genannte Vielzahl eigener Verfassungsrechte zu begreifen, ohne im Uferlosen zu enden, dürfte man sie der Einfachheit halber rein methodologisch in bestimmte „Verfassungssysteme“ einordnen²⁰. Hier angelangt, scheint uns deswegen der Hinweis nötig, daß ein gegenseitiges Verständnis auf dem Verfassungsgebiet, wo mehrere verschiedene Rechtskulturen bestehen, nur gelingen kann, wenn „alle“ Betroffenen sich für eine Zusammenarbeit aussprechen, und zwar mittels einer umsichtig vergleichenden Rechtsphilosophie breiteren Spektrums als Ausgangspunkt und Behelfsbrücke zur Verständigung und gleichzeitig zur Akzeptierung fremder Staats-, Rechts- und Verfassungssysteme. Die gemeinsamen Bemühungen sollten stets auf eine vergleichende Rechtsphilosophie²¹ (eher als auf eine Rechtstheorie) gerichtet werden, weil notorisch ist, daß bis heute keine Rechtstheorie für die ganze Welt einstimmig gilt. Außerdem ist bekannt, daß sich Rechtstheorien wegen weniger anpassungsfähiger Grundprinzipien schlechter als Rechtsphilosophien verbinden lassen.

In diesem Zusammenhang ist nun folgendes festzustellen: Jede uns bisher bekannte Rechtstheorie hat nur – wohlbemerkt – die eigenen „abendländischen“ Rechtssysteme im Blick²²; demgegenüber fehlen nachweisbar ähnliche globale Theoretisierungsversuche in

-
- 18 S. insbesondere die drei folgenden Abhandlungen *Peter Häberles*: Aspekte einer kulturwissenschaftlich-rechtsvergleichenden Verfassungslehre in „weltbürgerlicher Absicht“ – die Mitverantwortung für Gesellschaften im Übergang, in: JÖR Band 45 (1997), S. 555 ff.; Gemeineuropäisches Verfassungsrecht, EuGRZ 1991, S. 261 ff.; Theorieelemente eines allgemeinen juristischen Rezeptionsmodells, JZ 1992, S. 1033 ff. Vgl. die kritischen Äußerungen *A.E. Perez-Luños*, a.a.O. (Anm. 10), Anm. 10.
- 19 S. *Dominique Soudel*, Droit musulman et codification, und *Jacques Lafont*, L'Empire Ottoman et les codes occidentaux, beide in: Droits 26, P.U.F. Paris 1997, S. 33 ff. und 51 ff.
- 20 Unsere Einordnungen in fünf verschiedene Verfassungsgruppen soll eine Alternative zu klassischen islamischen Weltgebieten darstellen mit ausdrücklicher Einbeziehung aller GUS-Staaten, die nach dem Zerfall der UdSSR entstanden sind, wo sich die Mehrzahl der Bevölkerung seit Jahrhunderten zum Islam bekennt.
- 21 Diese Ausführungen stimmen mit den letzten Empfehlungen von *Marc van Hoecke* und *Marc Warrington* (Anm. 7) beinahe völlig überein.
- 22 So z.B. die „Tridimensionale Rechtslehre“ des Brasilianers *Miguel Reale* oder/und die allgemeine bzw. die reine Rechtslehre *Kelsens*. Dagegen scheint uns die Anwendbarkeit einer „Strukturierenden Rechtslehre“ – z.B. die von *F. Müller* – heutzutage als Verbindungsglied zwischen islamischer und nichtislamischer (bzw. westlicher) Rechtsprechung – *servata distantia!* –, mit allen Vorbehalten

den islamischen Staaten. Dort baut das islamische Recht nach wie vor nur auf einer rein kasuistischen Ebene²³ auf.

Deswegen, und solange sich per Konsens keine globale Rechtstheorie gebildet hat, werde ich hier als Ausgangspunkt und Behelfsbrücke zur Verständigung und gleichzeitigen Akzeptierung fremder Staats-, Rechts- und Verfassungssysteme die Möglichkeit einer vielseitig vergleichenden Rechtsphilosophie als beste Zwischenlösung vorschlagen, denn es ist in diesem Sinne ungemein leichter, gemeinsam auf eine breite pluralistisch gerichtete Basis von Kultur-, Ethik- und Rechtsbegriffen hin zu arbeiten. Das gilt allerdings sowohl für islamische als auch für nicht-islamische Juristen und Rechtsdenker²⁴, und zwar unabhängig von deren Ursprungs- und Verfassungsland.

I. Die islamische Verfassungswelt heute. Überblick und Beispiele ihrer mosaikartigen Gestaltung

Unsere Welt, d.h. die Welt der internationalen Beziehungen (jene Welt, die sich vorzüglich in der UNO versammelt), besitzt insgesamt nach wie vor nicht nur keine gemeinsam angenommene Rechtstheorie – was schon als Phänomen merkwürdig genug ist –, sondern auch kein eindeutig angenommenes und überall verwirklichtes angewendetes Verfassungssystem, welches auf identische oder ähnliche Prämissen baut und sie konsequent entwickelt – was noch merkwürdiger ist. Danach ist also der bestehende Pluralismus der Welt-Verfassungsstaaten – rechtsphilosophisch betrachtet – letzten Endes auf die fest-

gesagt, am geeignetsten, denn – wie *F. Müller* ausdrücklich sagt –: „Die Strukturierende Rechtslehre schließt andere Konzepte nicht aus“ ... „Sie wurde aus der Praxis selbst, wie auch aus Beobachtung der Praxis, entwickelt“ ... „Die Vorschläge, zu denen ich dabei kam, haben sich für mich in der Dogmatik, Methodik und Theorie des Rechts sowie in der Verfassungslehre praktisch bewährt.“ (aus dem Vorwort zur 2. Aufl.), s. *Friedrich Müller*, Strukturierende Rechtslehre, 2. Aufl., Berlin 1994.

23 S. *Noel J. Coulson*, *A history of Islamic Law* (1964), hier zitiert in der spanischen Übersetzung unter: *Historia del Derecho islámico*, Ed. Biblioteca del Islam contemporáneo, 10. Ed. Bellaterra, Barcelona 1998, Kap. 6 (La teoría clásica del Derecho), S. 85 ff. (... „Esta teoría, por tanto, no es un ensayo especulativo a la manera de las teorías occidentales de jurisprudencia sobre la cuestión fundamental de los orígenes de la Ley ...“ ...). N.B.: Leider hat man bei der spanischen späteren Version versäumt, veraltete islamische Rechtsdarstellungen auf den neuen Stand zu bringen. Die spanische Version ist lediglich eine wortwörtliche Übersetzung aus der englischen Fassung von 1964. Mittlerweile hat sich aber in der islamischen Welt vieles geändert, nämlich die Verbreitung der Verfassungsstaaten und deren Rechtsordnungen samt neuerer Adaptionen (!).

24 S. die „Resolution 1. of the Arab Summit Conference meeting in El Cairo from 5-7 Safar 1417 A.H./21–23 June 1996“, darin heißt es wörtlich: „... Resolves: to agree in principle on: a) Establishing the Arab Court of Justice; b) A Code of Conduct for Arab Security and Cooperation; c) Setting up the League of Arab States Mechanism for the Prevention, Management and Resolution of Conflicts among Arab States ...“, in: *International Legal Materials*, Vol. XXXV, Nr. 5 September 1996, S. 1289. N.B.: In den arabisch-islamischen Ländern gibt es nicht nur Muslime, sondern ebenfalls zahlreiche Christen, Juden und Agnostiker u.a., die als Juristen bzw. Verfassungswissenschaftler und Parlamentarier tätig sind.

stellbare Realität eines breiteren und vielseitigeren Weltverfassungsspektrums zurückzuführen²⁵. In dem Europa des „Gemeineuropäischen Verfassungsrechts“ fungiert diese Merkwürdigkeit heute als idealer Oberbegriff und als geistig strukturierendes Verfassungsrecht; kein Wunder also, daß die restliche Welt ähnlich auf eine solch breite Verfassungsgrundlage baut; so z.B. sind die Verfassungen in Nepal leicht hinduistisch getönt²⁶ oder mit einer buddistisch-ethischen Basis in Kambodscha²⁷, Burma²⁸ und Laos²⁹ versehen. Indessen wird in Saudi-Arabien³⁰, Mauretanien³¹ oder sogar Tschetschenien³² (um nur einige der weitentferntesten islamischen Staaten mit je ganz verschiedenen historischen Wurzeln zu nennen) das ethisch-islamische Verfassungsspektrum sichtbar.

Fazit: Heute unterliegen frühere kategorische Behauptungen à la Montesquieu (wie „ein Land ohne Gewaltenteilung hat keine Verfassung“) oder die herabschätzende Bezeichnung des Völkerrechtlers Loewenstein, wonach bestimmte asiatische Verfassungen bloß „semantische Verfassungen“ seien, vor den Toren des XXI. Jahrhunderts de facto einer (historisch) überholten „Illusion“, die etwa so formuliert werden dürfte: „Was verfassungsrechtlich (inhaltlich oder formell) nicht abendländisch ist, ist einfach nicht.“ Für die

-
- 25 Verfassung wird hiermit stets im weitesten Sinne verstanden, wie etwa die allgemeine Definition des Gießener Professors *Gerhard Köbler* ersehen läßt: „Verfassung ist die Grundordnung einer Körperschaft, insbesondere des Staates, wobei soziologisch jede Körperschaft eine Verfassung hat.“ S. Stichwort „Verfassung“, in: Juristisches Wörterbuch, München 1979, S. 291.
- 26 Constitution of Nepal, Article 4: The Kingdom (1) Nepal is a multiethnic, multilingual, democratic, independent, indivisible, sovereign, Hindu and Constitutional Monarchical Kingdom. Article 27: His Majesty (1) In this Constitution, the words „His Majesty“ mean His Majesty the King for the time being reigning, being a descendant of the Great King Prithvi Narayan Shah and an adherent of Aryan Culture and the Hindu Religion. (2) His Majesty is the symbol of the Nepalese nationality and the unity of the Nepalese people. (3) His Majesty is to preserve and protect this Constitution by keeping in view the best interests and welfare of the people of Nepal. N.B.: Based on the raw text of the official translation as published in the Himalayan Research Bulletin. Vol. XI, Nos. 1-3, 1991.
- 27 Constitution of Cambodia, Article 8: [...] Buddhism is the religion of the State.
- 28 Constitution of the Union of Burma, Article 21: (1) Buddhism being the religion professed by the great majority of the citizens shall be the State religion.
- 29 Constitution of Laos, Article 7: Buddhism shall be the established religion. The King shall be its High Protector.
- 30 Saudi-Arabian Constitution, Article 1: The Kingdom of Saudi Arabia is a sovereign Arab Islamic state with Islam as its religion; God’s Book and the Sunnah of His Prophet, God’s prayers and peace be upon him, are its constitution, Arabic is its language and Riyadh is its capital.
- 31 Constitution of Mauritania, Article 1: (State Integrity, Equal Protection) (1) Mauritania is an indivisible, democratic, and social Islamic Republic.
- 32 Inofficial Translation of the Constitution of Chechnya based on the raw text provided to the public at which was itself based on a translation in the Himalayan Research Bulletin, Vol. XI, Nos. 1-3, 1991 by Ter Ellingson. Preamble: (Bismil-La.-i-Rahman-I-Rahim ...) By the will of the Most High the people of Chechen Republic expressing an aspiration of Chechen people ... N.B.: Obwohl im Verfassungstext nirgends das Wort Muslim oder Islam zu lesen ist (sic), beginnt die Verfassungspräambel mit den Koranworten der ersten Sura „Im Namen des warmherzigen Gottes.“

gestrige Verfassungswelt eines Montesquieus oder Loewensteins mag es zugetroffen haben; die globale Verfassungswelt von heute meint es anders.

Eine andere Illusion, die auch innerhalb des vielseitigen innerislamischen Dialogs über den islamischen Verfassungsstaat grassiert und darauf abzielt, die ganz verschiedenen (manchmal entgegengesetzten) juristischen Standpunkte, die in der islamischen Welt simultan bestehen, nur mit Hilfe aktueller rechtstheoretischer Westschemata zu überbrücken, führte direkt in eine Sackgasse, weil solche Schemata von einem großen Teil islamischer Rechtswissenschaftler und Juristen bloß als ein Teil „neokolonialistischer“ abendländischer Ideologie empfunden und deswegen sofort abgelehnt werden³³.

An dieser Stelle nunmehr erneut der Alternativvorschlag: die Erschaffung einer zwischen islamischen und nicht-islamischen Verfassungsrechtlern und Rechtsphilosophen pluralistisch ausgerichtete gegenseitige Zusammenarbeit sowie deren Mitwirkung auf den Ebenen des Rechts, der Rechtstheorie sowie des Völkerrechts. Somit wäre ein durchaus möglicher erster Ansatz zu einer gegenseitigen Verständigung geschaffen. Fazit: Zukunftsoptimismus anstatt des befürchteten Zivilisationsaufpralls zur Vervollständigung der Zukunftsvision Häberles³⁴.

Um den Umfang der Verfassungsstaaten, die die islamische Verfassungswelt heute bilden, beschreiben zu können, scheint es notwendig – sogar unumgänglich –, zunächst eine Skizzierung bzw. Regruppierung oder Untergliederung aller islamischer Länder, Staaten und Gebiete innerhalb bestimmter Kategorien oder Schemata vorzunehmen.

Die klassisch übliche Schematisierung der islamischen Staaten, geographisch jedoch fast ausschließlich auf die arabisch sprechenden Länder beschränkt (wonach diese nach den Ost-West-Himmelsrichtungen „Maschrek-Maghreb“ eingeordnet werden), scheint uns insofern nur für Orientalisten bzw. Islamologen oder Politologen richtig, etwa im Zusammenhang mit unserer spezifischen rechtsphilosophisch-vergleichenden Forschung dagegen allerdings weit verfehlt, denn wenn man die Gesamtheit der islamischen Staaten in verfassungsrechtlicher Perspektive betrachtet, dann sind es nicht die arabischen, son-

³³ S. Aldeeb Abu-Sahlieh, Sami A.: „Les mouvements islamistes et les droits de l'homme“, R.T.D.H. 1998, S. 251 ff., eine interessante Darstellung einiger Archetypen fundamentalistischer Tendenzen in den arabisch-islamischen Ländern. Vgl. Maurice Flory, L'homme et la Cité vues par les islamistes algériens, in: Islam et droits de l'homme (Col.), a.a.O. (Anm. 16), S. 95 ff.

³⁴ P. Häberle, Aspekte einer kulturwissenschaftlich rechtsvergleichenden Verfassungslehre, IV. Werdende Teilverfassungen in Europa – Gemeineuropäisches Verfassungsrecht – Modelle für andere Weltregionen?, a.a.O. (Anm. 18), S. 576 ff. Vgl. die übertriebenen Befürchtungen des Politologen Prof. B. Tibis, daß „clash of civilisations“ unvermeidbar ist, in: ders., Krieg der Zivilisationen, Religion und Politik zwischen Vernunft und Fundamentalismus, Hamburg 1995, S. 373 sowie in diesem Sinne auch S. 243 ff.

dem eben die nicht-arabischen Länder, die die überwiegende Muslimbevölkerung unserer Welt (ca. 80 Prozent) heute bilden³⁵.

Die hier vorgeschlagene Ländergruppierung geht statt dessen von einem theoretischen Ansatzpunkt, nämlich vom sprachwissenschaftlichen Begriff der „Sprachfamilien“, hier interdisziplinär übernommen, aus. Andererseits haben wir festgestellt, daß erst die Entfernung zu den früheren hauptklassischen arabisch-persischen Islamgebieten als historisch entscheidender Faktor für die „Adaption“ bestimmter islamischer sowie fremdimportierter bzw. aufgezwungener abendländischer Rechtsnormen in der restlichen Welt ausschlaggebend ist. Alle diese Elemente, die islamischen und die kolonialen Rechtsordnungen, haben in synkretischer Verbindung mit eigenen Ursitten und lokalen Gewohnheitsrechten die heute existierende mosaikartig bunte islamische Verfassungswelt gestaltet.

Unsere hier vorgeschlagene Schematisierung der islamischen Verfassungsstaaten – freilich ohne Anspruch auf Vollständigkeit – beinhaltet zum Vergleich nur fünf „linguistische“ Hauptfamilien:

1. die arabophonen Staaten (Ägypten, Syrien, Jordanien, Saudi-Arabien, Irak, Kuwait, Yemen, Bahrain, Oman, Lybien, Tunesien, Algerien, Marokko und Mauretanien);
2. der persophone Staat (Iran);
3. die turkophonen Staaten (die Türkei und alle GUS-Staaten im Süden der ehemaligen UdSSR: Tschetschenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan);
4. die asiatoophonen Staaten (Afghanistan, Pakistan, Bangladesch, Indonesien und Malaysia) und
5. der slawophone Staat (Bosnien–Herzegowina).

Als relevante Beispiele dürfen wir nun folgendes betrachten:

1. Die arabophonen Verfassungsstaaten gehören als muslimische Staaten nicht nur der islamischen Welt an, sondern auch verfassungsgemäß der arabischen Nation bzw. der arabischen „Umma“. Dieser spezifische arabische Begriff läßt sich bekanntlich auf keinen abendländisch bekannten Begriff zurückführen³⁶. Dort sind fast ohne Ausnahme die vier

³⁵ S. Nuevo Diccionario Enciclopédico Ilustrado, Vol. Actualización 1998, Instituto lexicográfico Durvan, Bilbao-Madrid (Stichworte nach Ländern, bes. „Demografía“).

³⁶ S. *Pedro Martínez Montavez*, a.a.O. (Anm. 8), S. 167, wörtlich: „No sólo hay que insistir en que Nación islámica (Umma) y Estado islámico (Dawla) no son conceptos sinónimos ni correspondientes

sunnitischen Rechtsschulen (Maleki, Hanbali, Schafai und Hanafi)³⁷ entweder als einzelne zugelassen (die Hanbali in Saudi-Arabien) oder in enger Zusammenarbeit mehrere davon (Hanafi und Schafai in Ägypten) vertreten. Meistens sind auch dort Nichtmuslime vertreten, deren Verfassungsrechte auch aufgrund der jeweils zugelassenen islamischen Rechtsschulen fest verankert sind³⁸.

Die Adaption fremder verfassungsrechtlicher sowie kodifizierter Rechtsnormen läuft hier auf zwei Ebenen. Dort, wo die islamisch-arabische Tradition auf das Maximum angewandt wird, wie in Saudi-Arabien und den umliegenden Staaten, wird die fremde Adaption auf ein Minimum beschränkt und umgekehrt. Je weiter die Staaten von dieser Umgebung entfernt sind, um so lockerer wird die Tradition, um so deutlicher werden gleichzeitig die Adaptionen fremd-europäischer Verfassungssysteme (wie z.B. Mauretania)³⁹.

2. Der persophone Verfassungsstaat Iran. Dort ist die persische Sprache offiziell, die arabische wird nur für Religionsangelegenheiten verwendet sowie in der Schià-Rechtsschule, (die sog. „Jaafari Schià-Schule“)⁴⁰, der einzigen mit offizieller Zulassung. Ne-

por entero, sino también en que tienen contenidos no plenamente coincidentes, abarcan extensiones tanto materiales y físicas como culturales y simbólicas, variables y diferenciables.“

37 S. *Peter Antes*, a.a.O. (Anm. 12), S. 58, wo eine zusammenfassende Darstellung der islamischen Rechtsschulen und ihre Institutionen für den dt. Leser geboten wird. Vgl. viel konkreter innerhalb des internationalen Privatrechts: *Yaakov Meron*, *L'Accommodatio de la répudiation musulmane*, R.I.D.C. 4 (1995), S. 930 ff.

38 *Bernabé Lopez Carcia y Cecilia Fernandez Suzor*, a.a.O. (Anm. 15), S. 35 (Anspielung auf die koptischen Christen, die am Nildelta leben). Vgl. in der saudischen Verfassung über „Rechte und Pflichten der Ausländer“ Art. 17 (2) i.V.m. Art. 41.

39 Auszugsweise lautet die Präambel der Mauretanischen Verfassung: „ ... Trusting in the omnipotence of Allah, the Mauritanian people [...] solemnly proclaims its attachment to Islam and to the principles of democracy as they have been defined by the Universal Declaration of Human Rights of 10 Dec. 1948 and by the African Charter of Human and Peoples Rights of 28 June 1981 as well as in the other international conventions which Mauritania has signed. Judging that liberty, equality, and the Human Dignity of Man may be assured only in a society which establishes the primacy of law, taking care to create the durable conditions for a harmonious social development respectful of the precepts of Islam, the sole source of law, but responsive as well to the exigencies of the modern world, the Mauritanian people proclaims in particular the inalienable guarantee of the following rights and principles: – the right of equality; – the fundamental freedoms and rights of human beings; – the right of property; – political freedom and freedom of labor unions; – economic and social rights; and – the rights attached to the family, the basic unit of Islamic society. Conscious of the necessity of strengthening its ties with brother peoples, the Mauritanian people, a Muslim, African, and Arab people, proclaims that it will work for the achievement of the unity of the Greater Maghreb of the Arab Nation and of Africa and for the consolidation of peace in the world ...“ Ferner s. *Ahmed Salem Ould Boubout*, *Islam et droits de l'homme dans la Constitution mauritanienne du 20e Jouiilet 1991* in: *Islam et droits de l'homme* (Col.), a.a.O. (Anm. 16), S. 84 ff.

40 So laut Artikel 12 der Verfassung der Islamischen Republik Iran: [Official Religion] The official religion of Iran is Islam and the Twelver Ja'fari school, and this principle will remain eternally immutable. Other Islamic schools are to be accorded full respect, and their followers are free to act in accordance with their own jurisprudence in performing their religious rites. These schools enjoy official status in matters pertaining to religious education, affairs of personal status (marriage,

benbei existieren dort auch sunnitische Bevölkerungsteile, die der eigenen islamischen Sunni-Rechtsprechung zugeordnet werden, sowie Christen und Zoroastrier, die eigene verfassungsschützende Paragraphen haben. (Zur Zeit ist der Einfluß des schiitisch-republikanischen Verfassungssystems in den angrenzenden Staaten der ehemaligen südlichen UdSSR unter den Bevölkerungen spürbar zu finden).

3. Bei der turkophonon Sprachfamilie (die Türkei und alle anderen GUS-Staaten) bestehen meistens nicht nur die rezipierten hanafitisch-schafaitischen, historisch-traditionellen Rechtsschulen – meistens türkisch-islamischen Einflusses –, sondern auch parallel der noch nicht verschwundene Einfluß ehemaliger russisch-sowjetischer ausklingender Gesetzgebung sowie das traditionelle asiatische Gewohnheitsrecht. Auf der neueren Verfassungsebene sind auch manchmal eindeutig offene „Nachahmungen“, – mehr oder weniger gelungen –, eines rezipierten abendländischen Verfassungsrechts (namentlich französisch – wie in der usbekischen Verfassung 1992 zu sehen⁴¹, oder nordamerikanisch-italienisch – wie der Vorsitzende des Rechts- und Verfassungsausschusses Turkmenistans ausdrücklich meint) vorzufinden⁴².

Wichtig in diesem Zusammenhang scheinen uns die Beispiele Tschetscheniens und Usbekistans; der erste Staat als Beispiel eines teilweise geltenden Verfassungssystems, das von Rußland bis zum Jahre 2001 abhängig bleibt – und trotzdem verfassungsmäßig sich selbst als „Islamische Republik“ bezeichnet –⁴³; der zweite als Beispiel eines völlig von

divorce, inheritance, and wills) and related litigation in courts of law. In regions of the country where Muslims following any one of these schools constitute the majority, local regulations, within the bounds of the jurisdiction of local councils, are to be in accordance with the respective school, without infringing upon the rights of the followers of other schools. Artikel 15: [Official Language] The Official Language and script of Iran, the lingua franca of its people, is Persian. Official documents, correspondence, and texts, as well as text-books, must be in this language and script. However, the use of regional and tribal languages in the press and mass media, as well as for the teaching of their literature in schools, is allowed in addition to Persian. Article 16: [Arabic Language] Since the language of the Koran and Islamic texts and teachings is Arabic, and since Persian literature is thoroughly permeated by this language, it must be taught after elementary level, in all classes of secondary school and in all areas of study.

- 41 *Aikmal Saidov*, *Le système juridique de l'Ouzbekistan. Histoire et Droit contemporain*, R.I.D.C. 4 (1995), S. 890. Dort wörtlich: „On peut dire que la Constitution Ouzbek de 1992 s'est formée d'après le modèle français, par référence à la Constitution de la 5ème République de 1958.“ Ferner *Ernst E. Hirsch*, *Die Verfassung der Türkischen Republik* vom 9. November 1982, JÖR Band 32, (1983), Textanhang: Verfassung der türkischen Republik.
- 42 Zit. nach *Dietmar Bachmann*, *Die neue turkmenische Verfassung* vom 18. Mai 1992, JÖR Band 42 (1994), mit Textanhang: *Die Verfassung Turkmenistans*. Einführung: „Nach Angaben des Vorsitzenden Podalinskij standen für die turkmenische Verfassung die Verfassungen der Vereinigten Staaten von Amerika und Italiens Pate.“
- 43 Die Angabe „Tschetschenien ist eine Islamische Republik“ stammt von Staatspräsidenten Aslan Maschadov selber. Hier einige Zeitangaben: 12 May 1997: Boris Yeltsin and Aslan Maskhadov sign a peace treaty which leaves open the question of independence, but confirms that Russia will acknowledge the norms of international law and not use force to settle disputes. Chechnya keeps the

Rußland unabhängigen Verfassungssystem mit Anspruch auf ein modernes Verfassungssystem, dessen Gesetzgebung aber die privatrechtliche Hermeneutik der islamischen Hanafi und Schafei Rechtsschulen verfassungsgemäß stolz anwendet⁴⁴.

4. Bei den asiatischen Verfassungsstaaten, u.a. Pakistan, Indonesien und Malaysia, sind ferner die islamischen Hanafi-Schafei Rechtsschulen auf Grund fernasiatischer Perspektiven selber „adaptiert“, d.h. unter eigene rechtsphilosophische Standpunkte traditioneller asiatischer Philosophen, wie z.B. die „Pancasila-Lehre“ Indonesiens, gestellt⁴⁵, aber auch als Adaption-Reaktion gegen frühere aufgezwungene europäische Verfassungsordnungen, denn es ist einfach nicht möglich, die koloniale Vergangenheit, die sich in prachtvollen Bauwerken präsentiert, zu verleugnen – wie z.B. Malaysia, wo seit dem XVI. Jahrhundert das Britische Recht teilweise galt⁴⁶, oder Indonesien, wo die portugie-

Russian rouble as currency. The treaty also clears the way for commissioned use of Chechyan oil pipelines by Russia. 12 Feb 1997: Chechnya's new president Aslan Maskhadov takes the oath of office under heavy security, pledging to strengthen the self-proclaimed independence of his Muslim republic 27 Jan 1997: Aslan Maskhadov clearly wins elections and becomes Prime Minister in Chechnya's separatist government. Constitution adopted by: Decree No. 108 of the Parliament of the Chechnyan Republic Grozny. Article 21: (1) All citizens of Chechen Republic are equal: Equality before the Law and Court, have the equal right to protection irrespective of nationality, race, social origin, gender language, relation to religion, residence, employment, ownership, political and other belief, party belonging and other circumstances. (2) The equality of the citizens is provided in all areas of the state and public life. Privileges of separate social layers, groups of the population, separate persons, as well as discrimination of the citizens under any motives contradict social validity and is subject to elimination on the basis of the Law ... (Auszug).

44 S. *Aikmal Saidovs* Behauptung: „En Ouzbekistan l'Ecole hanafite de la Charia s'est diffusée et a généré une abondante littérature juridique“, a.a.O. (Anm. 41), S. 886.

45 Die Pancasila-Lehre Indonesiens wurde zuerst am 17. August 1945 als „Proclamation of independence from the Netherlands“ niedergeschrieben... Nun steht als Präambel der Verfassung (Auszugsweise): [...] Thanks to the blessing of God Almighty [...] the people of Indonesia declare hereby his independence [...] the structure of Indonesia's national Independence shall be formulated in a Constitution of the Indonesian State which shall have the structure state form of a Republic of Indonesia with sovereignty of the People, and shall be based upon: Belief in THE ONE, SUPREME GOD, just and civilized humanity, the Unity of Indonesia, and democracy which is guided by the inner wisdom in the unanimity, arising out of deliberation amongst representatives, meanwhile creating a condition of social justice for the whole of the People of Indonesia. Ferner scheinen uns wichtig Chapter XI. RELIGION: Art. 29 (1) The State shall be based upon belief in the One, Supreme God. (2) The State shall guarantee freedom to every resident to adhere to his respective religion and to perform his religious duties in conformity with that religion and that faith. In diesem Sinne auch *Bassam Tibi*, a.a.O. (Anm. 34), S. 375: „Die kulturelle Moderne ist westlich, ebenso wie moderne Demokratie und Menschenrechte, die ihre westlichen Bestandteile bilden. Die Ostasiaten wie auch die Muslime wollen modern im technischen Sinne, nicht aber westlich in kulturellen Sinne sein.“

46 Verfassung von Malaysia (Federation of Malaysia) 1957 (Amended in 1958, 1960, 1962 und 1963) Art. 1: (1) The Federation shall be known, in „malay and in english“, by the name malaysia. Art. 3: (1) Islam is the religion of the Federation; but other religions may be practised in peace and harmony in any part of the Federation [Beachte: 60 % sind Muslime, aber 25 % Buddhisten, 15 % Hindus.]. (3) The Constitution [...] shall make provisions for conferring on the *Yang-Di-Pertuan Agong* the position of head of the Muslim religion in the State. Art. 11: (1) Every person has the right to profess and practise his religion and subject to Clause 4, to propagate it. (Clause 4: State law may control or

sische Gesetzgebung zuerst und dann die holländische jahrhundertlang angewandt wurde.

5. Bei dem europäisch-slawisch sprechenden Verfassungsstaat Bosnien–Herzegowina (hauptsächlich das islamische Bosnien) sind in der neuen Verfassung von 1995 (samt Annex I: Additional Human Rights Agreements)⁴⁷ offene Bestandteile angloamerikanischer Verfassungsstaaten deutlich hinausragend zu sehen, als klares Beispiel der einzigen Verfassung Europas, dessen Bevölkerung zum großen Teil aus islamischen Bürgern besteht. Dieser Verfassungsstaat stellt innerhalb der islamischen Verfassungswelt eine merkwürdige Besonderheit dar, die ihn von den anderen islamischen Verfassungsstaaten der Welt spürbar unterscheidet, nämlich die allerneueste Adaption der bestehenden „gemeineuropäisch-amerikanischen Verfassungskultur“ – samt entsprechenden völkerrechtlichen Prinzipien, sogar in Fragen der Grund- und Menschenrechte, gemacht zu haben.

Hier ist eine Besonderheit das „Gemeineuropäische Verfassungsrecht“ anstatt eines möglichen „euro-islamischen Verfassungsrechts“ zu finden (wenn ich es so nennen darf), dessen Adaption als Folge eines beinahe an Genozid grenzenden Bürgerkrieges „manu militari“ geschah. Diese spezifische Besonderheit ist u.a. in Artikel 10 Paragraph 2 bzgl. „Menschenrechte und Grundfreiheiten“ zu lesen („*No amendment to this Constitution may eliminate or diminish any of the rights and freedoms referred to in Article II of this Constitution or alter the present paragraph*“). Wobei im Hintergrund Häberlesche Begriffe, wie der wesentliche Gehalt der Grundrechte in gemeineuropäischen Verfassungsperspektiven, ersichtlich sind⁴⁸.

restrict the propagation of any religious doctrine or belief among persons professing the Muslim religion). Art. 32: (1) The Supreme Head of the Federation is to be called the *Yang-Di-Pertuan Agong* ... Art. 34: (1) The *Yang-Di-Pertuan Agong* shall not exercise its functions as Ruler of State except of those of Head of the Muslim religion.

47 Constitution of Bosnia–Herzegowina: Annex I: Additional Human Rights Agreements to be Applied in Bosnia and Herzegovina (Hiermit ausführlich die 15 völkerrechtlichen Urkunden): 1. 1948 Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide, 2. 1949 Geneva Conventions I-IV on the Protection of the Victims of War, and the 1977 Geneva Protocols I-II thereto, 3. 1951 Convention relating to the Status of Refugees and the 1966 Protocol thereto, 4. 1957 Convention on the Nationality of Married Women, 5. 1961 Convention on the Reduction of Statelessness, 6. 1965 International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination, 7. 1966 International Covenant on Civil and Political Rights and the 1966 and 1989 Optional Protocols thereto, 8. 1966 Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, 9. 1979 Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, 10. 1984 Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, 11. 1987 European Convention on the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, 12. 1989 Convention on the Rights of the Child, 13. 1990 International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families, 14. 1992 European Charter for Regional or Minority Languages, 15. 1994 Framework Convention for the Protection of National Minorities.

48 Häberles Erwartungen hätten sich also bewahrt (S. Aspekte einer kulturwissenschaftlich-rechtsvergleichenden Verfassungslehre, a.a.O. (Anm. 18), S. 570.

Schließlich seien folgende Beispiele von Verfassungen, die gleichzeitig als Spiegelbild islamisch-geltender Verfassungsp pluralismen dienen, nach den fünf angegebenen Familiengruppen sortiert, vorgestellt:

1. Die konfessionelle Verfassung Saudi-Arabiens (1992), wo der Islam, Hanbalismus-Wahabismus und die dort akzeptierte beste Staatsform mittels eines im traditionellsten Sinne „islamischen Königsreichs“ dargestellt wird⁴⁹.
2. Die konfessionelle Verfassung der Islamischen Republik Iran (1979, geändert 1989), in der der Islam als Bestandteil einer Islamischen Republik als höchste Form politischen Denkens gepriesen wird⁵⁰.
3. Die säkulare Verfassung Turkmenistans (1992), in der der ehemalige oberste Sowjet, nun zum turkmenischen Parlament (Medschlis genannt, d.h. islamischer Oberrat) umgewandelt worden ist. Turkmenistan ist zum „demokratischen, säkularen Rechtsstaat in Form einer Präsidialrepublik“ erklärt worden. Es hält sogar vor der Einmischung religiöser Organisationen (meistens integristischer Art) in das Staats- und Bildungssystem ausdrücklich Abstand.
4. Die kryptokonfessionelle Verfassung Indonesiens (1945/1959)⁵¹ ist auf eine eigene philosophische Weltanschauung (Pancasila-Lehre) gegründet, bei der für andere Weltreligionen und -anschauungen genug Raum bleibt.
5. Die säkulare Verfassung Bosnien–Herzegowinas (1995) ist nach gemeineuropäischem Verfassungsrecht modelliert⁵² worden.

⁴⁹ Außer der Verfassung Saudi-Arabiens sind folgende Gesetze als grundlegend zu betrachten: Basic Law of Government (1993); Consultative Council Establishment Act (1993); Consultative Council Statue (1993); Consultative Council Membership Statue (1993); Consultative Council Sanctions Statue (1993); Consultative Council Finances Statue (1993); Council of Ministers Statue (1993); Regional Authorities Establishment Act (1993).

⁵⁰ Article 4 [Islamic Principle] All civil, penal financial, economic, administrative, cultural, military, political, and other laws and regulations must be based on Islamic criteria. This principle applies absolutely and generally to all articles of the Constitution as well as to all other laws and regulations, and the wise persons of the Guardian Council are judges in this matter. (Verfassung der Islamischen Republik Iran).

⁵¹ Trotz anderer Meinungen glaube ich, daß in Anbetracht der Verfassungspräambel sowie der demographischen Überlegungen (nämlich ein Staat mit ca. 83 % Muslimbevölkerung), die Bezeichnung „kryptokonfessionell“ eher als die Bezeichnung säkular zutreffend ist. Vgl. *Bassam Tibi*, a.a.O. (Anm. 34), S. 382.

⁵² The Constitution of Bosnia and Herzegovina was adopted as Annex 4 of the Dayton Peace Accords, initiated in Dayton, Ohio, on 21 Nov 1995. It came into force with the signing in Paris on 14 Dec 1995.

Alle diese grundverschiedenen archetypischen Verfassungen weisen dennoch einige, je nach Inhalt, Form, Ausgestaltung ihrer Rechtsinstitute usw., „mosaikartige“ Ähnlichkeiten auf. Es scheint aber zwecklos, sie alle unter einen „kartesianischen“ Hut zu bringen.

II. Die Islamisierungsgeschichte als die eigentliche Verfassungsgeschichte der islamischen Staaten. Andere Beeinflussungen.

Um die genaue Verfassungslage eines sich innerhalb der islamischen Welt befindenden Verfassungsstaates richtig einschätzen zu können, ist es unbedingt notwendig, seine spezifische Islamisierungsgeschichte, u.a. historische Faktoren, wie etwa die Rechtsgeschichte, kennengelernt zu haben. Anderenfalls läuft man Gefahr, sich in einem dichten undurchsichtigen Gewebe semantischer, soziologischer und sogar wirtschaftlicher Spekulationen zu verfangen. Die historischen Ereignisse verliefen bekanntlich, mit wenigen Ausnahmen, je nach islamischem Land mit eigenen spezifischen Merkmalen, die den eigenen historischen Charakter jeweils prägen. In diesem Sinne ist, z.B. die Islamisierungsgeschichte der arabischen Halbinselstaaten ganz anders, als z.B. die der fernen arabischen Maghrebstaaten Marokko und Mauretanien oder die Islamisierungsgeschichte der islamischen Länder unter dem Osmanischen Türkenreich (wie Ägypten, Libyen und Algerien)⁵³ oder die Islamisierungsgeschichte Indonesiens und Malaysias, oder die der acht (islamischen) Asiatischen Republiken der GUS⁵⁴. Es ist also eine Selbstverständlichkeit, daß innerhalb der geschichtlich entstandenen islamischen Staaten mehrere Faktoren ausschlaggebend zum jeweiligen spezifischen Charakter beigetragen haben⁵⁵.

Als das eigentliche islamische Recht während der ersten Jahrhunderte der allgemeinen Geschichte des Islams gebildet wurde, entstanden beinahe simultan in den damaligen Verbreitungsgebieten mehrere sogenannte Rechtsschulen bzw. -strömungen, die später in den oben erwähnten vier sunnitischen und einer schiitischen kristallisierten. Nun, weil jede dieser Rechtsschulen eine eigene spezifische Hermeneutik zur Lösung praktischer täglicher Rechtsangelegenheiten anwendete und weil bald jede dieser islamischen Rechtsschulen sich auf einen bestimmten Gebiet niederließ, bildeten sie alle bald eine mosaikartige miteinander verwobene Länderstruktur verschiedener islamischer Rechtsnuancen, die ständig wuchs und sogar heute weiterwächst (in Afrika und Asien über-

53 S. Jacques Lafon, *L'Empire ottoman et codes occidentaux*, a.a.O. (Anm. 19), S. 51 ff.

54 Agreements Establishing the Commonwealth of Independent States: Armenia - Azerbaijan - Belarus - Kazakhstan - Kyrgystan - Tajikistan - Turkmenistan - Uzbekistan - Ukraine, in: I.L.M., Vol. XXXI (1992), S. 124 ff.

55 S. Noel J. Coulson, a.a.O. (Anm. 23), insb. Kap. II, 11. *Influencia extranjera: La recepción de las leyes europeas*, S. 159 ff.

haupt)⁵⁶. Gleichzeitig hinderte jene mosaikartige Struktur jeglichen Versuch kartesianische Methodologieschemata anzuwenden (zum Vergleich sei an die typisch klassische labyrinthartige mittelalterliche Städtestruktur der arabischen Dörfer und Städte gegenüber den quadratisch rechtwinklig angelegten europäischen Städten gedacht).

Da einige Länder ihre gesellschaftsrechtliche Struktur tiefer und dichter an das islamische Recht als andere anpaßten, (wie z.B. die arabischen Staaten, Jemen und Oman, gegenüber Tunesien und Algerien oder sogar dem fernen Indonesien) ist feststellbar, daß unter den islamischen Ländern und Staaten verschiedene Islamisierungsstufen gleichzeitig zu finden sind.

Dazu kommt die historische Bedeutung, die der europäische Kolonialismus des 18. und 19. Jahrhunderts in den islamischen Kulturländern ausübte, (z.B. da italienische Recht auf Libyen) sowie das spätere Auftauchen innerer Spaltungen als Ergebnis neuerer Geschichte, welche auf die Entwicklung kollektivistischer, kommunistischer bzw. sozialistischer, europäisch-asiatischer importierter und transformierter Ideologien zurückzuführen ist (z.B. Syrien). Heute sind sogar in einigen Verfassungen, (z.B. in der letzten von Marokko (1992) sowie in der letzten von Mauretanien (1995)) bestimmte Anzeichen zu sehen, die eine weitere Verfassungsentwicklung im Sinne eines modernen Konstitutionalismus voraussehen lassen, wie die Anerkennung des „Primacy of Law-Prinzips“ sowie der allgemein gültigen Menschenrechte⁵⁷.

Um die Bedeutung des heutigen sog. „Fundamentalismus“ bzw. „Integratismus“ richtig erkennen und einschätzen zu können, darf nicht vergessen werden, daß ihre Hauptideologien sich nach wie vor auf die jeweilige Islamisierungsgeschichte sowie auf die begleitenden islamischen Rechtsschulen bzw. die Rechtsprechung in ihrer reinen historischen „Urrezeption“ berufen, ohne Hinzufügung späterer weiterer historischer Entwicklungen und Verformungen, die auf „falsche Beeinflussung nicht islamischen Gedankengutes“ – nämlich europäischer Natur – zurückzuführen sind⁵⁸.

Die heute bestehenden Verfassungsstaaten der islamischen Welt berufen sich ebenfalls, ohne sich die radikalen Ansichten der Fundamentalisten jedoch zu eigen zu machen, auf die unreine islamische Gesetzgebung bzw. Rechtsfindung, die als islamisches Recht entweder in vollem Umfang oder nur teilweise als Privatrecht anwendbar ist. Sie erscheint in den jeweiligen Verfassungen sogar als „unantastbares Verfassungsrecht“ – wie z.B.

⁵⁶ S. *Dominique Sourdel*, „Droit musulman et codification“, in: *Droits* 26, P.U.F. Paris 1997, S. 33 ff.

⁵⁷ S. *Abdelfattah Amor*, La place de l’Islam dans les constitutions des Etats arabes. Modèle théorique et réalité juridique, in: *Islam et droits de l’homme* (Col.), a.a.O. (Anm. 16), S. 13 ff.

⁵⁸ *Sami A. Aldeeb Abu-Sahlieh*, Les mouvements islamistes et les droits de l’homme, R.T.D.H. 1998, S. 251 ff., *Bassam Tibi*, a.a.O. (Anm. 34), Kap. 11, Islamischer Fundamentalismus und Demokratie, ein Widerspruch?, S. 333 ff.

bei der iranischen Verfassung, wo Artikel 177 (5) lautet: „...*official religion of Iran and the religious school are unalterable*“, oder bei der marokkanischen, deren Artikel 100 lautet: „(*Restrictions of Constitutional Amendment*) *The monarchic form of the State as well as the provisions relating to the Islamic religion cannot be the object of a constitutional revision*“. Die Liste der Verfassungsstaaten mit ähnlichen Klauseln ließe sich beliebig fortsetzen⁵⁹.

III. Die islamische Rechtsethik als impliziter Eckstein völkerrechtlicher Verträge. Der Pluralismus bei den Verfassungsmodellen in der islamischen Welt.

Die historische Rolle der jeweiligen islamischen Rechts- bzw. Hermeneutikschulen aber erklärt heutzutage von selbst und ausschließlich jedoch nicht alle aufgeworfenen Verfassungsfragen in der islamischen Welt, besonders wenn es um international-privatrechtliche Fragen geht, wie schon ein kurzer Überblick über die üblichen völkerrechtlichen bi- und multilateralen Verträge vermuten läßt.

Wenn man die völkerrechtlichen Vorbehalte der islamischen Staaten den Einwänden und Gegenargumenten der Europäer gegenüberstellt, dann fällt sofort auf, daß zwei verschiedene juristisch-ethische Maßstäbe simultan angewandt werden. Die islamischen Staaten bestehen auf den rechtsbindenden Wert islamischer Verfassungs- und Rechtsnormen; die europäischen dagegen auf dem obersten Vorrang völkerrechtlicher Verträge, wobei für Europäer das islamische Recht bei Rechtskollisionen bloß als inneres Recht betrachtet wird und somit eine untergeordnete Rolle spielt, etwas, das für die islamische Hermeneutik am Rande der Gotteslästerung steht, denn das islamische Recht spiegelt stets die islamische Ethik wider und diese ihrerseits den Willen Gottes. Fazit: Im Falle von Rechtskollisionen ist das Gottesrecht (sog. Sari'at-Recht) dem weltlichen Recht (sog. Qanùn-Recht) vorzuziehen. Ansonsten gibt es grundsätzlich keinen Einwand gegen den Vorrang des Völkerrechts gegenüber dem Landesrecht – wohlbermerkt sei, daß Gottesrecht kein Landesrecht ist!⁶⁰

⁵⁹ Im allgemeinen die Mitgliedsländer des „Conseil de la Ligue des Etats Arabs“ und die unterzeichnenden Staaten der sogenannten „Charte Arabe des droits de l'homme“, Le Caire (Trad. Mohammed Amin Al-Midani), R.U.D.H. Vol 7. N° 4 - 6, 23.06.1995, S. 212 ff.

⁶⁰ So z.B. die völkerrechtlichen Vorbehalte Dänemarks über die Malediven (spanisches Abendblatt, B.O.E. vom 16.10.1997, Nr. 248, S. 6392 ff.), Kuwaits (ebd., S. 6393), über die Wahlabstimmung bei den Männern Malaysias, Vorbehalt auf Grund der Sharia (ebd.). Weitere Vorbehalte Österreichs gegenüber dem Sultanat Brunei bzgl. der Rechte der Kinder (ebd. S. 6396), Irlands gegen Brunei auf Grund eines Mangels spezifischer Definitionen bzw. juristischer Sacherklärungen (ebd. S. 6398) und Finnlands gegen Oman bzgl. der Auswahl der Religion für Kinder (ebd.). Ferner: Les relations entre la Sharià et le droit positif in: Europa davant la problemàtica jurídica del món islamic, Institut Català d'Estudis Mediterranis, Barcelona 1994, S. 2 ff.

Diese im Westen kaum durchschaubare islamische Rechtsethik stellt überall die implizite Hauptbestandteile allgemeiner Rechtsstaatsprinzipien und Rechtssätze sowie der Rechtsgewohnheiten, Rechtsgebräuche und Rechtssprechungen der islamischen Staaten dar⁶¹. Darüber hinaus ist aber auch nicht zu übersehen, daß die für uns heute typische geistige Trennung bzw. Abstraktion zwischen Recht und Moral nur in der abendländischen Kultur auf Grund unserer historischen Entwicklung möglich ist, für andere Weltkulturen, sei es die buddhistische, hinduistische, shintoistische usw., bedeutet⁶² die bloße Möglichkeit einer solchen Trennung einen unvorstellbaren Fremdbegriff.

Die islamische Rechtsethik strukturiert innerlich also, in einer für den Westen unsichtbaren Weise, die verschiedenen islamischen Rechtsordnungen und Staatsverfassungen. Die fünf historisch entwickelten islamischen Rechtsschulen, mit untereinander leicht abweichenden Rechtsprinzipien, deren direkte Anwendung sich auf die jeweilige islamische Rechtsfindung der Verfassungsstaaten projizieren läßt, tun es so auf Grund der allgemeinislamischen Ur-Ethik, welche sowohl als Erklärung als auch als Rechtfertigung der bestehenden Pluralströmungen der islamischen Verfassungswelt gleichzeitig gilt.

Somit wären die verschiedenen „Laizismus-Nuancen“ in so entfernten Verfassungsstaaten wie etwa Usbekistan und Tunesien zu begreifen, ohne den Fehler zu begehen, die europäischen und die islamischen „Laizismen“ (säkularisierten Staaten) gleichzusetzen⁶³.

⁶¹ S. Noel Coulson, a.a.O. (Anm. 23), zit. S. 232.

⁶² S. Los fundamentos filosóficos de los Derechos Humanos. UNESCO (Ed.), Paris, Barcelona 1985, besonders unter „Perspectivas no occidentales“, S. 161 ff. passim. Vgl. ferner Gerhard Moltmann, Weitere Verfassungsentwicklung Afghanistans bis 1988. JÖR Band 37 (1988), Textanhang I: Das Gesetz über die politischen Parteien vom 04.07.1987; Textanhang II: Constitution of Republic of Afghanistan.

⁶³ S. ausführlicher bei Bassam Tibi, a.a.O. (Anm. 34), Kap. VIII. („Die oberflächige Säkularisierung“) und Kap. X. (Shura – Ein islamischer Weg zur Demokratie oder ein Ersatz für sie?). Vgl. Wilfried Rother, Verfassungsentwicklung und Verfassungswirklichkeit Tunesiens (1955-1990), JÖR, Band 39 (1990), Textanhang: Constitution de la République Tunesienne. (Texte) und Hans G. Knitel, Die algerische Verfassung von 1989, JÖR Band 41 (1993), Textanhang: Die Verfassung der Demokratischen Volksrepublik Algerien vom 23. Februar 1989 (Text en français).

IV. Das „Gemeinislamische Verfassungsrecht“ als Spiegelbild zum Häberleschen „Gemeineuropäischen Verfassungsrecht“

Als vorläufige Schlußfolgerungen kann man hier von einem „Gemeinislamischen Verfassungsrecht“ sprechen⁶⁴, eben aus dem Grunde, weil die verschiedenen Verfassungen und Rechtsordnungen in den islamischen Staaten sich gewiß auf einen gemeinsamen Nenner zurückführen lassen. Nämlich, auf die gemeinislamische binnenstrukturierende Ur-Ethik, die den verschiedenen rechtsethischen Verfassungssystemen Festigkeit verleiht, und zwar unabhängig von anderen lokalen Umständen, wie dem bunten lokalen Sitten- und Gewohnheitsrecht einzelner Länder⁶⁵.

Dieses „Gemeinislamische Verfassungsrecht“, das als theoretisch-praktisches Gegenstück und im Spiegelbild zum Häberleschen „Gemeineuropäischen Verfassungsrecht“ in der islamischen Welt fungiert, läßt sich vorzüglich auf dem Gebiet der Menschenrechte einigermaßen zusammenfassend darstellen. Insofern werden hier einige der wichtigsten Bestandteile dieses „Gemeinislamischen Verfassungsrechts“, folgendermaßen verzeichnet:

1. Die Benutzung der arabischen Sprache entweder als offizielle Landes- und Staatssprache oder als co-offizielle Verfassungs- und Rechtssprache⁶⁶, deren Ausstrahlung auf dem Gebiet islamisch-rechtlicher Literatur und Paraliteratur innerhalb der bestehenden Hermeneutik- und Rechtsschulen der Verfassungsstaaten der islamischen Welt zu finden ist, nämlich auf den Gebieten des Verfassungsrechts – samt Grundrechten – sowie dem Völkerrecht – samt (islamischen und laizistischen) – Menschenrechten. Übrigens spielt

⁶⁴ Emilio Mikunda Franco, Das Menschenrechtsverständnis in den islamischen Staaten, a.a.O. (Anm. 5), S. 236: „Heute sind wir Zeugen eines Rechtsphänomens in den islamischen Staaten, das früher nur für Europa, um es mit Prof. Peter Häberles Worten zu sagen, vorgesehen war. Wenn heute so etwas wie ein „Gemeineuropäisches Verfassungsrecht“ zu entdecken ist, ist zu prüfen, ob in den islamischen Staaten parallel eine Art „Gemeinislamisches Verfassungsrecht“ um das islamische Recht (Sharia), um die islamischen Menschenrechte überhaupt schon entstanden ist. Dieses „Gemeinislamische Verfassungsrecht“ beruht auf allen islamischen Staaten gemeinsamen islamischen Grundwerten und den -sätzen, jenseits der eigenen verschiedenen Auslegungsschulen und der Integrismen aller möglichen Schattierungen“.

⁶⁵ S. Noel J. Coulson, a.a.O. (Anm. 23), S. 233. Peter Antes, a.a.O. (Anm. 12), Der Koran als absoluter Maßstab, S. 75. Aikmal Saidov, a.a.O. (Anm. 41), S. 888.

⁶⁶ S. Anmerkungen 37-38. Mit einigen Ausnahmen, vielleicht wie Irak (Constitution of Iraq, Article 7 [Languages] (a) Arabic is the official language. (b) The Kurdish language is official, besides Arabic, in the Kurdish Region.) und Mauretanien, wo neben arabisch auch mehrere Lokalsprachen bestehen: „Article 6 [Languages] The national languages are Arabic, Poular, Soninke and Wolof; the official language is Arabic.“ Wichtig ist, daß Mauretanien nicht nur Mitgliedsland der arabischen Umma ist, sondern auch der Afrikanischen Union sowie der Union der Maghreb-Staaten; zu betrachten ist also eine dreifache pluralistisch gerichtete Verbindung.

bei der juristischen Ausbildung im Bereich Islamwissenschaften diese Sprache nach wie vor eine äußerst wichtige Rolle⁶⁷.

2. Die Rückführung der Rechtsgültigkeit aller Verfassungsnormen sowie der Rechtsordnung eines Staates auf die allgemeinen rechts(ethischen) Prinzipien des islamischen Rechts (Shari'at) und zwar unabhängig von den eigenen angewandten Rechtsfindungswegen einzelner Staaten⁶⁸.

3. Die Rechtswirksamkeit der Rechtsnormen niedrigeren Ranges sowie die der jeweiligen islamischen Rechtsprechung eines Verfassungsstaates, welche mit der islamischen Hermeneutik übereinstimmen bzw. aus den zugelassenen islamischen Rechtsschulen unbedingt hervorgehen muß⁶⁹.

4. Die Legitimität aller Rechtshandlungen, die im Einklang mit den islamischen allgemeinen Rechtssätzen stehen, sowie die umgekehrte Anwendung dieses Prinzips, nämlich die Rechtswidrigkeit aller juristischen Handlungen, die dementsprechend nicht korrekt sind, wobei diese stets als null und nichtig von Amts wegen betrachtet werden⁷⁰.

5. Die allgemeingültige Annahme, daß die Souveränität⁷¹ eines Verfassungsstaates letzten Endes einzig und allein Gott zusteht, obwohl die verfassungsmäßige Gesetzgebung auf allen möglichen Rechtszweigen mittels der Verfassungsparlamente ausgeübt wird. Dadurch sollte die Erschaffung mehrerer politisch legitimer Staatsformen mit verschiedenen Ausgestaltungen, wie verfassungsmäßige „islamische Republiken“ und „Königreiche“, erst möglich werden.

Alle diese genannten Elemente eines „Gemeinislamischen Verfassungsrechts“ sind z.B. bei den seit langer Zeit schon unternommenen Bemühungen einer allgemeingültigen

⁶⁷ So sind als Anhang aller ernsthaften Bücher über islamische Geschichte und Rechtsprechung „Glossare“ zu finden, die die arabisch-juristische Terminologie als unentbehrliche Vorverständnisprämisse darstellen(!). So z.B. *Noel Coulson*, a.a.O. (Anm. 23), S. 235 ff. Vgl. die lehrreichen sprachwissenschaftlichen Warnungen von voreiligen Übersetzungen von Worten mit ideologischen Konnotationen in die europäischen Sprachen, bei *Peter Antes*, a.a.O. (Anm. 12), dort: c) Das ideologische Vokabular, S. 17 ff. Dasselbe Phänomen, aber umgekehrt, bei *Mohammed Said Alashmawi*, *L'islamisme contre l'islam*. Ed. La découverte; Ed. Al-Fikre 1989, S. 53 f.

⁶⁸ *S. Ramdane Babadji*, *Les relations entre la Shari'at et le droit positif*, Université de Paris VII, in: *Europa davant la problemàtica jurídica del Món islàmic*, a.a.O. (Anm. 60), S. 3 ff.

⁶⁹ Als Beispiel einzelner Regelungen in den verschiedenen Verfassungsstaaten der islamischen Welt, s. *Yaakov Meron*, a.a.O. (Anm. 37), S. 926, Anm. 25.

⁷⁰ S. z.B. folgende Verfassungen: Bahrain (Art. 105); Iran (Art. 170); Oman (Art. 79 u. 170); Saudi-Arabien (Art. 26); Irak (Art. 63); Kuwait (Art. 180); Jemen (Art. 3); Tunesien (Art. 72); Syrien (Art. 150 u. 153); Libyen (Art. 35); Marokko (Art. 79) und Mauretanien (Titel XI).

⁷¹ *B. Tibi*, a.a.O. (Anm. 34), bes. Kap. 12 „Die Hakimiyat Allah oder die Idee der Gottesherrschaft“, S. 363 ff. Ferner *Med Elbaki Hermassi*, a.a.O. (Anm. 16), S. 29 ff.

„Islamischen Verfassung“ zu entwerfen⁷², sowie bei einer „Allgemeinen Erklärung der Grund- und Menschenrechte im Islam“, wie es 1990 in Kairo geschah. (Declaration du Caire des droits de l’homme en Islam). Momentan jedoch beruft sich auf diese islamische Erklärung allerdings nur die Arabische Liga, denn andere islamische Verfassungsstaaten sind auf diesem spezifischen Gebiet der Menschenrechte anderer Meinung.

Ebenfalls bemüht man sich in der islamischen Welt um die Erschaffung einer hohen gerichtlichen Instanz über Menschenrechte, ähnlich dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, zur Lösung der zahlreich aufgetretenen innerislamischen Verfassungsprobleme, um dort verschiedene Standpunkte über „islamische Menschenrechte bzw. islamische Angelegenheiten“ seitens der fünf bestehenden islamischen Auslegungsschulen zu erörtern. Dort sollten stets Juristen und Verfassungsrechtler der ganzen islamischen Welt vertreten sein⁷³. Damit wird ersichtlich, daß in der aktuellen islamischen Welt der Weg zu einem „Gemeinislamischen Verfassungsrecht“⁷⁴ so lang

⁷² Projet de Constitution islamique, Revue de l’ Université d’Al Azhar, April 1979, S. 1092 ff. und Modèle de Constitution islamique, Islamic Council, London 1983, beide bei *Abdelfattah Amor*, a.a.O. (Anm. 57), S. 14, Fn. 2–3 zitiert.

⁷³ S. Absätze 14 bis 17 unter „Revival of the islamic civilisation and identity“ sowie 18 („reiterate their support for the aims and principles of „The Cairo Declaration on Human Rights in Islam“ and decide to consider appropriate action to ensure respect for this declaration“) in Islamic Summit Conference: Tehran Declaration, a.a.O. (Anm. 5), S. 940. Ferner: „unofficial translation of the Final Communiqué of the Arab Summit Conference, Cairo 21 – 23 June 1996, über einen „Arab Court of Jusitce“, in: I.L.M., Vol. XXXV (1996), S. 1289.

⁷⁴ Einen möglichen Grundriß dieses Gemeinislamischen Verfassungsrechts habe ich schon 1986 vorgeschlagen. S. *E. Mikunda Franco*, Das Menschenrechtsverständnis in den islamischen Staaten, a.a.O. (Anm. 5), S. 236: „Für das Erlangen eines Gemeinislamischen Verfassungsrechtes – glauben wir – wird in den islamischen Staaten demnächst bitter nötig sein: a) Die Erschaffung eines juristischen Gemeinwortschatzes, dessen gültige Thematik überhaupt auf dem Rechtsgebiet islamischer Menschenrechte anzuwenden ist; b) Die Erschaffung eines allgemein angenommenen Verzeichnisses über islamrechtliche Grundbegriffe; c) Die Erschaffung eines Forums über islamische Menschenrechte, wo alle möglichen Denkströmungen vertreten sind; d) Die Erschaffung geeigneter wirkungsvolle Prozeßmaßnahmen, damit die Menschenrechte islamisch oder anders geprägt tatsächlich angewandt werden; und schließlich e) Die Erschaffung eines islamischen Hohen Gerichtes für islamische Menschenrechtsangelegenheiten, dem „Tribunal des droits de l’homme“ (Straßburg) ähnlich, wo anerkannte islamische Juristen als Vertreter aller möglichen Denkrichtungen fungieren sollten.“

und beschwerlich sein wird, wie er in Europa war. Aus historischer Sicht betrachtet war auch der Weg zum „Gemeineuropäischen Verfassungsrecht“ der Europäischen Union voller Mühe und mit Schwierigkeiten übersät. Aber P. Häberle hat uns allen mit seinen eigenen Lebens- und Arbeitsleistungen sowie mit seinen wohlverdienten Pionierleistungen⁷⁵ auf diesem Gebiet gezeigt, daß ein solcher Weg sich stets lohnt.

⁷⁵ *Francisco Balaguer Callejon*, a.a.O. (Anm. 11), passim. Ferner die Broschüre *Prof. P. Häberle* (Stand Oktober 1998) mit z. Z. 33 Seiten Veröffentlichungen!

